

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1958)
Heft:	41
Artikel:	Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Bern von 1955 = Taxes des successions et donations dans le canton de Berne en 1955
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	1: Allgemeine und bernische Gesetzgebung
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-858422

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1. Allgemeine und bernische Gesetzgebung

a) Allgemeine Gesetzgebung

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern nehmen eine besondere, selbständige Stellung ein. Sie werden auf einen bestimmten Rechtsvorgang gelegt und gehören dennoch nach neuerer Auffassung zu den direkten und nicht zu den indirekten Steuern. Sie stellen mehr als eine Gebühr oder eine Verkehrssteuer dar, denn sie berücksichtigen die Umstände jedes Rechtsvorgangs durch eine Abstufung der Abgabe nach dem Verwandtschaftsgrad der Beteiligten und nach der Höhe des übertragenen Vermögens. Wir müssen deshalb die Erbschafts- und Schenkungssteuern in die Nähe der Vermögensteuern rücken, ergänzen sie doch die Vermögensteuern anlässlich der Uebertragung der Substanz durch Erbschaft oder Schenkung.

Der Kanton Bern erhab vor der Einführung des heutigen Steuergesetzes eine unvollständige Vermögensteuer, die insbesondere die körperlichen Mobilien nicht erfasste. Heute erstrebt die Vermögensteuer eine vollständige Ermittlung aller Teile und ist mit einer starken Progression versehen. Die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen erneuert bei Anlass dieser Rechtsvorgänge den Anspruch des Fiskus, so dass der Bürger Vermögensteuer und Erbschaftssteuer fortwährend vergleicht und als Belastung zusammenfasst.

Beizufügen ist noch, dass die Schenkungen unter Lebenden gleich besteuert werden wie die Erbschaften, da der Vorgang wirtschaftlich ähnliche Wirkungen hat. Die Besteuerung ist notwendigerweise die gleiche, weil sonst die künftigen Erblasser ihre Erben beschenken, statt die Erbschaftssteuer abzuwarten.

Erbschaftssteuern werden in den schweizerischen Kantonen mit Ausnahme von Schwyz, Obwalden und Wallis überall erhoben. Es gibt 19 Kantone, darunter auch der Kanton Bern, mit reinen Erbanfallsteuern bei den Empfängern. Steuerpflichtig ist der Erbe oder Legatar. Drei Kantone, nämlich Solothurn, Neuenburg und Graubünden, erheben die Steuer auf dem unverteilten Nachlass. Im Kanton Neuenburg werden Erbanfall- und Nachlasssteuern nebeneinander, im Kanton Solothurn wird ausser der Erbanfallsteuer noch eine proportionale Nachlassgebühr vom inventarisierten Vermögen erhoben. Eine Besonderheit besteht darin, dass in Luzern, Freiburg, Graubünden und Waadt auch die Gemeinden Erbschaftssteuern einziehen. Zwölf Kantone gewähren den Gemeinden einen Anteil am Ertrag, so auch der Kanton Bern, wo nach Art. 40 des geltenden Gesetzes vom 6. April 1919 20 % (vor 1919 erhielten sie 10 %) der Einwohnergemeinde zukommen, in welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes, bzw. der Schenker zur Zeit der Schenkung, seinen Wohnsitz hatte. Es gilt das Wohnsitzprinzip unter den bernischen Gemeinden, aber auch bei der interkantonalen Steuerteilung. Es gilt ferner der Ort der gelegenen Sache für die Vermögensteile in Liegenschaften. Bei ihnen fällt also der Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers nicht in Betracht.

b) Bernische Gesetzgebung

Der Kanton Bern führte die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf den 1. Januar 1853 ein. Fünfzehn Jahre nach dem neuen Gesetz vom 26. Mai 1864 folgte auf den 1. Juli 1879 die Einführung der Progression. Ueberstieg nämlich der Vermögenserwerb 50 000 Fr., so wurde der betreffende Steuersatz um die Hälfte erhöht.

Die Erhebung einer Steuer von den direkten Nachkommen anerkannte man nur zögernd. Der Kanton Bern führte sie erst mit dem heute noch geltenden Gesetz vom 6. April 1919 ein, das auf die Vorschläge von Prof. E. Blumenstein zurückgeht. Der Art. 26 des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt erhöhte die Steueransätze des Artikels 10 durchwegs, einzig die Besteuerung von 1 % der direkten Nachkommen und der Ehegatten mit Nachkommen blieb seit 1919 die gleiche.

Der Kanton Bern kennt die amtliche Inventarisation des Nachlasses und eine allgemeine Meldepflicht für Erb- und Schenkungsfälle. Die Meldungen dürften besonders für die Erbgänge vollständig sein, da die Anzeige in das Pflichtenheft der bernischen Notare gehört. Bei der Feststellung des übertragenen Vermögens sollen die Aktiven nach dem wahren Werte im Zeitpunkt des Uebergangs, unter Berücksichtigung des Verkehrswertes, geschätzt werden. Für die Liegenschaften gilt im übrigen der amtliche Wert, das heisst der Steuerwert. Die kleinen Vermögenserwerbungen unter 1000 Fr. sind nicht steuerpflichtig, so dass eine Schenkung oder Erbschaft von 999 Fr. frei bleibt.

Das Gesetz unterscheidet einen nach Verwandtschaftsgrad gestuften Steueransatz von 1 - 20 %. Dazu kommen Progressionszuschläge für Nachkommen des Erblassers oder Schenkers, sowie für dessen Ehegatten, wenn aus der Ehe Nachkommen vorhanden sind und der Vermögenserwerb 50 000 Fr. übersteigt. Bei allen übrigen Bedachten beginnt die Progression schon mit 25 000 Fr. Die Progression bringt einen Teilmengentarif, ähnlich wie in den Kantonen Zürich, Waadt und Genf. Im Gegensatz zum Kanton Basel-Stadt kennen wir keine Abstufung nach der Höhe des Vermögens des Erwerbers. Der Kanton Basel-Land übernahm das bernische Gesetz.

Das Vorgehen bei der Veranlagung aller Fälle, die nach dem 6. April 1919 eintraten, richtet sich nach der Instruktion des Regierungsrates vom 4. Juni 1919, und das neue Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, mit Abänderungen vom 19. Dezember 1948 und 13. Mai 1956, brachte nur Ergänzungen über die Bewertung der Grundstücke, Wasserkräfte und der beweglichen körperlichen Sachen, sowie über die Beschwerde und die Rückerstattungen.

Eine Eigentümlichkeit besteht darin, dass das altbernische eheliche Güterrecht aus der Zeit vor der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches berücksichtigt werden muss. Ein heute vorfallender Erbgang kann auf altbernisches eheliches Güterrecht zurückgehen, da die Eheleute bis 1911 eine Erklärung abgeben konnten, unter bernischem Recht bleiben zu wollen. Die altbernische Witwe mit Kindern vom Erblasser erwirbt das Vermögen des verstorbenen Ehemanns vor den Kindern. Sie zahlt davon Erbschaftssteuern. Stirbt sie selber, so können heute ihre Erben die Vermögensbeträge, für welche früher Erbschaftssteuern bezahlt wurden, abziehen. Der jetzige und der frühere Erbgang werden gewissermassen zusammengelegt, um die Erben aus altbernischer Ehe nicht schlechter zu stellen als diejenigen aus den Ehen mit Güterrecht nach ZGB. Die Artikel 44 - 47 des geltenden Erbschaftssteuergesetzes regeln diese Fälle und die Anwendung der heute geltenden steuerlichen Abzüge. Wir führen die abgezogenen Kapitalien der altbernischen Fälle in der nachfolgenden Statistik separat auf unter der Rubrik «Art. 44 ff.», um sie von den eigentlichen Steuererleichterungen des Artikels 15 des Erbschaftssteuergesetzes zu unterscheiden.

2. Umfang des Ertrages nach der Staatsrechnung

Der Staatsverwaltungsbericht gibt alle Jahre die Zahl der steuerlich behandelten Erb- und Schenkungsvorkommen an unter Einschluss der ausserhalb des Kantons vorgefallenen, die aber Grundbesitz im Kanton Bern betreffen. Die Zahl der zur Zentralsteuerverwaltung gelangten Fälle erreichte in letzter Zeit 7600 bis 9600. Die Erfassung, insbesondere der Sterbefälle, dürfte eine vollständige sein, da die Zahl der Todesfälle nach der Bevölkerungsstatistik für unsere Wohnbevölkerung in den letzten achtzehn Jahren zwischen 7600 und 8600 schwankt. Aus den steuerlich behandelten gehen 2100 bis 3300 abgabepflichtige Erblasser und Schenker hervor.

Der Bruttoertrag der Erbschafts- und Schenkungsteuer hob sich seit den zwanziger Jahren von etwa 2,3 Mio. auf über 6 Mio. Franken. Nach bernischem Recht kann, wenn Liegenschaften betroffen sind, innert zwei Jahren für die vererbten und geschenkten Grundstücke die staatliche Handänderungsgebühr mit der Erbschaftssteuer verrechnet werden (Art. 12). Dadurch gehen 300 000 bis 480 000 Franken wieder ab. Nach dem Abzug der Handänderungsgebühren, sowie nach Abzug der Rückerstattungen und Eliminationen, bleibt dem Fiskus ein Nettoertrag von ungefähr 3,0 bis 5,9 Mio. Franken übrig. Wir stellen diese Verhältnisse in der folgenden Tabelle nach den Staatsrechnungen und Staatsverwaltungsberichten dar, wobei zu bemerken ist, dass Änderungen in der Staatsrechnung es oft unmöglich machen, zu einer gleichartigen Ermittlung der Beträge zu gelangen: